

rechtliche Ansprüche zwischen den Ehegatten oder Unterhaltsklagen volljähriger Kinder gegen einen oder beide Ehegatten, mit einer Ehescheidungssache verbinden. Ebenso kann auch der Kläger bereits in seiner Klage weitere Ansprüche gegen den Verklagten geltend machen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Aussöhnungsverhandlung, streitige Verhandlung und Aussetzung des Verfahrens

Im Unterschied zu den anderen Verfahren auf dem Gebiet des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts ist für Ehescheidungssachen auch weiterhin eine Zweiteilung des Verfahrens vor dem Kreisgericht vorgesehen: die Aussöhnungsverhandlung (§ 48 ZPO) und die streitige Verhandlung (§ 51 ZPO).

In Auswertung der Erfahrungen, die die Gerichte bei der Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der Familienverfahrensordnung vom 7. Juni 1972 (NJ-Beilage 3/72 zu Heft 13) in bezug auf eine differenzierte Behandlung der Ehescheidungssachen gewonnen haben, wurden in § 50 ZPO die Möglichkeiten erweitert, sofort eine streitige Verhandlung durchzuführen. § 50 Ziff. 1 und 2 ZPO beschreiben anhand von objektiven Umständen Fälle, in denen in der Regel eine Aussöhnungsverhandlung keinen Sinn hat. Wenn beide Ehegatten die Scheidung begehren und minderjährige Kinder in der Ehe nicht vorhanden sind oder wenn die Ehegatten unter Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft seit mehreren Jahren getrennt leben.^{1/a/}

Das bedeutet jedoch nicht, daß bei Vorliegen dieser Kriterien im Einzelfall nicht dennoch eine Aussöhnungsverhandlung erforderlich sein kann, weil eine Erörterung der Wege zur Überwindung des vielleicht nur geringfügigen Konflikts — eventuell nach Aussetzung des Verfahrens — eine Aussöhnung der Ehegatten ermöglicht. Das könnte z. B. bei einer noch kinderlosen jungen Ehe, in der sich die Ehegatten wegen erster Anpassungsschwierigkeiten nach kurzer Ehedauer zerstritten haben, der Fall sein.

Maßgeblich dafür, ob von vornherein auf die Aussöhnungsverhandlung verzichtet und der erste Termin als streitige Verhandlung angesetzt werden kann, ist also die Frage, ob angesichts des konkreten Ehekonflikts ein Aussöhnungsauftrag des Gerichts zu bejahen ist oder nicht.^{2/} Die gleiche Überlegung gilt für die Entscheidung des Gerichts, unmittelbar im Anschluß an die Aussöhnungsverhandlung die streitige Verhandlung durchzuführen (§ 51 Abs. 2 ZPO).

Bei der Vorbereitung der ersten Verhandlung in einem Ehescheidungsverfahren muß der Vorsitzende des Gerichts daher auf der Grundlage der ihm zunächst bekannten Tatsachen prüfen, ob vor der Terminbestimmung zuerst eine Stellungnahme des Verklagten einzuholen ist, ob das Verfahren mit zeitlich getrennter Aussöhnungs- und streitiger Verhandlung durchzuführen oder ob eine unmittelbar an die Aussöhnungsverhandlung anschließende streitige Verhandlung zu erwarten ist oder ob das Verfahren ohne Aussöhnungsverhandlung durchgeführt werden kann. Sowohl nach Eingang der Stellungnahme des Verklagten als auch in der Aussöhnungsverhandlung ist die ursprüngliche Konzeption zu überprüfen. Es kann sich herausstellen, daß auf die Aussöhnungsverhandlung nicht verzichtet werden kann, weil z. B. im Falle des § 50 Ziff. 1 ZPO der Verklagte, der anfangs ebenfalls die Scheidung begehrte, ihr später widerspricht, oder daß der streitige Termin z. B. aus

^{1/a/} Der Beschluß des Präsidiums ist mit Wirkung vom 1. Januar 1976 aufgehoben worden (vgl. NJ 1976 S. 29).

^{2/} Vgl. hierzu Familienrecht, Lehrbuch, Berlin 1972, S. 443 ff., insbes. S. 445; A. Grandke, „Gleichberechtigung und Persönlichkeitsentwicklung von Mann und Frau“, NJ 1975 S. 502.

Gründen der Sachaufklärung nicht unmittelbar an die Aussöhnungsverhandlung angeschlossen werden kann. Es kann sich aber umgekehrt auch ergeben, daß trotz ursprünglich vorgesehener zwei Termine die streitige Verhandlung unmittelbar an die Aussöhnungsverhandlung anzuschließen ist. Zu beachten ist, daß im Ergebnis der Aussöhnungsverhandlung stets eine Beratung des Gerichts über das weitere Verfahren stattfinden muß (§ 48 Abs. 3 ZPO).

In allen Verfahren, in denen der Aussöhnungsauftrag des Gerichts zu bejahen ist, ist insbesondere zu prüfen, ob eine Aussetzung des Verfahrens (§ 49 ZPO) Erfolg verspricht. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Aussetzung des Verfahrens sowohl in der Aussöhnungs- als auch in der streitigen Verhandlung möglich ist. Das ergibt sich aus dem Wortlaut und auch aus der Überschrift des § 49 ZPO.

Persönliche Teilnahme der Prozeßparteien

In Ehescheidungssachen ist grundsätzlich die persönliche Teilnahme der Prozeßparteien notwendig; auf sie kann nur ausnahmsweise verzichtet werden (§ 32 Abs. 4 Satz. 1 und 3 ZPO). Das ergibt sich aus der tiefgreifenden Bedeutung der Ehescheidungssache für das Leben der Beteiligten sowie daraus, daß die aktive Mitwirkung der Prozeßparteien, ihre persönlichen Erklärungen in der Verhandlung und ggf. ihre Aussage in der Beweisaufnahme (§ 62 ZPO) für eine inhaltlich richtige und den Aufgaben des Gerichts im Ehescheidungsverfahren^{3/} entsprechende Verfahrensdurchführung und Entscheidung in der Regel unentbehrlich sind. Wird auf die persönliche Teilnahme eines Ehegatten verzichtet, ist es gewöhnlich auch nicht sinnvoll, eine Aussöhnungsverhandlung durchzuführen (§ 50 Ziff. 3 ZPO).

Die persönliche Teilnahme kann in der Regel auch nicht dadurch ersetzt werden, daß nur der Prozeßbevollmächtigte im Termin erscheint. Wegen der Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten muß in einer Ehescheidungssache stets ein neuer Termin bestimmt werden, wenn eine Prozeßpartei weder persönlich erscheint noch durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist (§§ 66 Abs. 1 Satz 3, 67 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Verletzt eine Prozeßpartei ihre Pflicht zur persönlichen Teilnahme, so kann ihr eine Ordnungsstrafe auferlegt werden (§ 68 Abs. 2 ZPO), um sie dazu anzuhalten, zu einem neuen Termin zu erscheinen.

Entscheidet das Gericht im Ergebnis der Aussöhnungsverhandlung, nunmehr die streitige Verhandlung vorzubereiten (§ 48 Abs. 3 ZPO), so sind die Prozeßparteien auch über die in der streitigen Verhandlung vorgesehenen Maßnahmen zu informieren. Hinsichtlich der beabsichtigten Beweisaufnahmen ergibt sich das aus § 54 Abs. 1 ZPO. Soll zur Erhöhung der Wirksamkeit des Verfahrens ein Beauftragter eines Kollektivs der Werk-tätigen oder einer gesellschaftlichen Organisation zur Mitwirkung aufgefordert werden (§ 32 Abs. 1 Satz 3 ZPO), folgt die Notwendigkeit, die Prozeßparteien darüber zu unterrichten, aus ihrem Mitwirkungsrecht (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Erfordert die Vorbereitung der Verhandlung eine Klarstellung der Anträge der Prozeßparteien in bezug auf die Scheidungsfolgen oder die Ergänzung ihres Sachvortrags, so sind die Prozeßparteien auch darüber zu informieren (§§ 33 Abs. 2 Ziff. 1 und 45 Abs. 1).

Die Maßnahmen zur Vorbereitung der streitigen Verhandlung, die in der im Anschluß an die Aussöhnungsverhandlung durchzuführenden Beratung festgelegt wurden, sollten den Prozeßparteien zusammenhängend bekanntgegeben und wegen ihrer Bedeutung auch proto-

^{3/} Vgl. hierzu Familienrecht, a. a. O., S. 441 bis 460.